



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	261-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.381
Eingereicht am:	08.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kohler (Meiringen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	582/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen 1. Annahme 2. Annahme 3. Annahme als Postulat 4. Annahme als Postulat 5. Annahme als Postulat

Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten

Um den vom Berner Volk beschlossenen Absatz 4 des Klimaschutz-Artikels der Berner Kantonsverfassung umzusetzen, wird der Regierungsrat beauftragt,

1. in einer Bestandesaufnahme darzulegen, in welchen Bereichen und in welchem Ausmass die öffentlichen Finanzflüsse des Kantons Bern und seiner Gemeinden bereits «auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung» ausgerichtet sind
2. periodisch aufzuzeigen, welche dieser Finanzflüsse dem Verfassungsauftrag noch widersprechen und welche Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Widersprüche in welchen Zeithorizonten bestehen
3. konkrete Massnahmen zu ergreifen oder dem Grossen Rat vorzuschlagen, um die öffentlichen Finanzflüsse mit der erwähnten Vorgabe der Kantonsverfassung in Einklang zu bringen
4. darauf hinzuwirken, dass Institutionen und Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist oder mit denen er in intensiven Geschäftsbeziehungen steht, sich in ihrem Investitionsverhalten ebenfalls auf das Erreichen der Klimaneutralität und der Stärkung der Klimaresilienz ausrichten

5. die Gemeinden in ihren entsprechenden Bemühungen zu unterstützen.

Begründung:

Mit der Annahme von Artikel 31a (Klimaschutz) der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 27. September 2021 hat das Berner Volk den klaren Auftrag erteilt, den Kanton Bern bis 2050 klimaneutral zu machen. Absatz 4 des angenommenen Klimaschutz-Artikels verpflichtet den Kanton Bern und seine Gemeinden ausdrücklich, «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten». Der Kanton Bern hat mit dieser Vorgabe, die aus dem von der Schweiz genehmigten Pariser Klima-Abkommen übernommen wurde, auf Verfassungsebene innovativ Neuland beschritten. Auf Bundesebene ist die diesbezügliche Verpflichtung mittlerweile in einem Bericht des Bundesrats ans Parlament detailliert erläutert worden.¹

Im Vortrag² der Grossratskommission (BaK), die den Verfassungsartikel erarbeitet hat, ist erläutert worden, was der Auftrag an den Kanton und die Gemeinden zu bedeuten hat. Die Vorgabe gelte «natürlich nur in ihrem (rechtlich und faktisch beschränkten) Einflussbereich, in ihrem Investitionsverhalten und Finanzvermögen sowie – unter Vorbehalt der Kompetenzen der paritätischen Leitungsorgane – in ihren eigenen Pensionskassen». Die Kommission hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass «öffentliche Gelder, inkl. Pensionskassengelder» klimaneutral zu bewirtschaften seien, und sie hat insbesondere den «Rückzug aus fossilen Investitionen» postuliert: «Es gibt heute entsprechende Indizes, mit denen sich klimaverträgliche Investitionsstrategien umsetzen lassen. 2017 hat der Bund Pilottests zur Analyse der Klimaverträglichkeit von Pensionskassen initiiert und grossen Handlungsbedarf aufgezeigt.» Zusammenfassend stellte die Kommission fest, im Bereich der öffentlichen Finanzflüsse gebe es «Anknüpfungspunkte, über die der Kanton direkten Einfluss nehmen oder indirekte Anreize schaffen könnte, um zu gewährleisten, dass Klimagesichtspunkte ausreichend Berücksichtigungen finden.»

Zum schliesslich beschlossenen Absatz 4 hat der Vortrag der Grossratskommission grundsätzlich festgehalten, dass «künftig mehr in umweltfreundliche und zukunftssträchtige Technologien und Energieträger sowie in Massnahmen zur Förderung der Anpassung an die Klimaveränderung investiert werden» soll. Konkret «sollen insbesondere die Vermögensanlagen der öffentlichen Finanzdienstleister (beispielsweise Finanzvermögen von Kanton und Gemeinden, Pensionskassen, Gemeindeunternehmen) auf einen klima-verträglichen Pfad geführt werden. Soweit der Kanton und die Gemeinden als Investoren auftreten oder in Entscheidungsgremien vertreten sind, werden sie verpflichtet, sich für klimaverträgliche Finanzflüsse einzusetzen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die Finanzflüsse sind nicht von Anfang an klimaneutral auszugestalten, sondern sie sollen so gesteuert werden, dass die Handlungen, Massnahmen und Verfahren schrittweise eine geringere Klimabelastung darstellen, bis letztlich das Ziel der Klimaneutralität erreicht ist. [...] Im Unterschied zu den Absätzen 1–3, die dem Territorialitätsprinzip folgend auf den Kanton Bern ausgerichtet sind, entfalten die Massnahmen gemäss Absatz 4 auch ausserhalb des Kantons Bern eine Wirkung. Eine entsprechende Steuerung der Finanzflüsse soll andernorts dazu beitragen, die Klimaneutralität zu erreichen. Die konkrete Umsetzung dieses Absatzes, namentlich die Festlegung der nötigen Instrumente, wird Aufgabe des Gesetzes sein.»

Aufgrund dieser Feststellungen und Absichten, die hinter der Verankerung der öffentlichen Finanzflüsse von Kanton und Gemeinden im Klimaschutz-Artikel der Kantonsverfassung stehen, ist der Regierungsrat nun gefordert, Entscheidungsgrundlagen für die Konkretisierung des Auftrags

¹ Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten? Bericht des Bundesrates vom 17.11.2021 in Erfüllung des Postulats 19.3966 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats UREK-S vom 16. August 2019
² Deutsch: <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/8ef32ead43824ff396ffe8d4b3a3195d-332/1/PDF/2020.RRGR.343-Vortrag-D-216797.pdf>/Französisch: <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/168f422b2b334dcf8616dcd2f957aa58-332/1/PDF/2020.RRGR.343-Vortrag-F-216798.pdf>

und namentlich für die Umsetzung auf Gesetzesstufe vorzulegen. Wo es in seinem Kompetenzbereich liegt, hat er selber die nötigen Massnahmen zu veranlassen, um dem Willen des Verfassungsgebers zu entsprechen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einflussnahme im Rahmen von Beteiligungen des Kantons als auch für die Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche, auf deren Finanzflüsse der Kanton als wichtiger Kunde im Sinne des PACTA-Klimatests einwirken kann.³ PACTA steht für «Paris Agreement Capital Transition Assessment»; er ist vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen initiiert worden. Immer mehr Pensionskassen, Versicherungen, Banken und Vermögensverwaltende orientieren sich an diesem Instrument. Der Bund und grosse Unternehmen haben sich am 19. Oktober 2021 angeführt von VBS-Chefin Viola Amherd und UVEK-Chefin Simonetta Sommaruga verpflichtet, sich auch auf diesem neuen Handlungsfeld der Public-private-Initiative «Vorbild Energie und Klima»⁴ zu engagieren.

Damit insbesondere auch kleinere und mittlere Gemeinden den Verfassungsauftrag erfüllen können, ist der Kanton aufgerufen, die Gemeinden in entsprechenden Bemühungen zu unterstützen und ihnen dazu auch Entscheidungsgrundlagen und Hilfsmittel (wie z. B. Arbeitshilfen) zur Verfügung zu stellen.

Weil es sich um eine langfristige Aufgabe handelt, empfiehlt sich bei allen Forderungen ein schrittweises Vorgehen mit periodischer Überprüfung der Wirkung und gegebenenfalls Anpassung der Massnahmen an die klare Zielvorgabe des Verfassungsartikels zum Klimaschutz.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die verstärkte Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse auf die Ziele des Klimaschutzes und der Erhöhung der Klimaresilienz eine Schlüsselrolle hat. Dies geht aus dem Bericht⁵ des Bundesrates «Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten» vom 17. November 2021 hervor und zeigt, dass dies für alle politischen Ebenen und damit auch für den Kanton und die Gemeinden gilt. Der neue Klimaartikel 31a in der Kantonsverfassung und insbesondere der Absatz 4, wonach «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten» sind, verpflichten den Kanton und die Gemeinden, hier vermehrt aktiv zu werden.

Um die gewünschten klimapolitischen Effekte zu erzielen und unerwünschte Auswirkungen z.B. auf die kantonalen und die kommunalen Finanzhaushalte und die Volkswirtschaft zu vermeiden, sind voraussichtlich auch neue Instrumente und Massnahmen erforderlich. Diese müssen gut auf die Instrumente und Massnahmen des Bundes abgestimmt werden und der Regierungsrat teilt die oben zitierte Einschätzung der BaK, dass dafür Anpassungen und Ergänzungen der Rechtsgrundlagen nötig sind, sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene. Der Bundesrat erwähnt in seinem Bericht insbesondere die Instrumente von freiwilligen Branchenvereinbarungen oder Klimaversprechen sowie verbindliche Zielvorgaben für Finanzinstitute und Offenlegungspflichten, wie sie in der EU gelten. Ein wesentlicher Beitrag an die Klimaziele kann erwartet werden, wenn die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Finanzinstitute und der Finanzprodukte auf das Klima explizit offengelegt werden.

Bei neuen Instrumenten und Massnahmen im Finanzbereich muss berücksichtigt werden, dass diese im Einklang mit den Anforderungen und Entwicklungen zum Klimaschutz sowie zur Klima-

³ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt/pacta.html>

⁴ <https://www.vorbild-energie-klima.admin.ch/vbe/de/home.html>

⁵ Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten? Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3966 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats UREK-S vom 16. August 2019

anpassung stehen bzw. diese unterstützen. Um dies beurteilen zu können, muss zuerst eine Bestandesaufnahme und eine Beurteilung der heutigen Situation erfolgen, wie dies in Punkt 1 gefordert wird. Eine periodische Überprüfung würde eine korrekte Umsetzung des Klimaschutzartikels sicherstellen. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, die ersten beiden Punkte der Motion anzunehmen und der Thematik im Kontext der Weiterentwicklung der kantonalen Klimapolitik den ihr gebührenden Stellenwert einzuräumen. Ob direkt Massnahmen zu ergreifen sind oder dem Grosse Rat entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können, ist nach der Bestandesaufnahme zu prüfen. Schlussendlich wird es der Grosse Rat als Gesetzgeber sein, welcher über die Auslegung bzw. Umsetzung der Bestimmung zu entscheiden hat. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Punkte 3 bis 5 als Postulat zu übernehmen.

Verteiler

- Grosse Rat